



Brüssel, den 22. Juni 2020
(OR. en)

8994/20

ECOFIN 519
UEM 228
DELACT 73

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Juni 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 4140 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.6.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 877/2013 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4140 final.

Anl.: C(2020) 4140 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.6.2020
C(2020) 4140 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.6.2020

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 877/2013 der Kommission zur
Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des
Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der
Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur
übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Auf der Sitzung der Euro-Gruppe vom 9. April 2020 haben die Finanzminister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vorgeschlagen, als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie auf der Grundlage der Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen des Europäischen Stabilitätsmechanismus eine Pandemie-Krisenhilfe einzurichten. In dem Bericht führt die Euro-Gruppe aus, dass „[...] die einzige Voraussetzung für den Zugang zur [Pandemie-Krisenhilfe] darin besteht, dass die eine Unterstützung beantragenden Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sich verpflichten, die Kreditlinie für die inländische Finanzierung direkter und indirekter Kosten für Gesundheitsversorgung, Heilmittel und Prävention im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zu nutzen [...]\“. Der Gouverneursrat des Europäischen Stabilitätsmechanismus hat die Pandemie-Krisenhilfe am 15. Mai 2020 angenommen.

Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sieht vor, dass ein Mitgliedstaat, der vorsorgliche Finanzhilfe aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus erhält, unter verstärkte Überwachung gestellt wird, wenn der Erhalt dieser Unterstützung an die Durchführung neuer politischer Maßnahmen gebunden ist oder wenn der Mitgliedstaat die jeweilige Kreditlinie in Anspruch nimmt. Nach Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung umfassen die Berichtspflichten im Rahmen der verstärkten Überwachung die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 festgelegten und in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 877/2013 der Kommission weiter ausgeführten Pflichten.

Gemäß Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 sollte die Intensität der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung „der Schwere der aufgetretenen finanziellen Schwierigkeiten und der Art der erhaltenen Finanzhilfe [...] in angemessener Weise Rechnung tragen und in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen“. Diesem Grundsatz entsprechend sind mit dem Erhalt eines ESM-Darlehens für die Rekapitalisierung von Finanzinstituten keine Berichtspflichten im Rahmen der verstärkten Überwachung und keine Pflichten nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 verbunden. Da die Pandemie-Krisenhilfe wie das Darlehen für die Rekapitalisierung von Finanzinstituten ausschließlich Mittel für einen spezifischen Bedarf zur Verfügung stellt, ist es gerechtfertigt, diesem Präzedenzfall weitgehend zu folgen und die Berichtspflichten in diesem Fall zu konzentrieren.

In ihrem gemeinsamen Schreiben vom 7. Mai 2020 kündigten Exekutiv-Vizepräsident Dombrovskis und Kommissionsmitglied Gentiloni die Absicht an, die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 877/2013 der Kommission zu ändern, um die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten, die die Pandemie-Krisenhilfe in Anspruch nehmen, genauer festzulegen. Angesichts des sehr spezifischen und begrenzten Anwendungsbereichs des Instruments sollten sich die Berichtspflichten auf die tatsächliche Nutzung der Mittel der Pandemie-Krisenhilfe zur Deckung direkter und indirekter Kosten für Gesundheitsversorgung, Behandlung und Prävention im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise beschränken.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission aus dem Jahr 2016 hat die Kommission am 8. Juni 2020 auf einer Sitzung die Sachverständigen der Mitgliedstaaten zu dieser Delegierten Verordnung konsultiert. An dieser

Sitzung nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter teil.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 877/2013 der Kommission werden die Berichtspflichten festgelegt, die für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gelten, die infolge der Inanspruchnahme der Pandemie-Krisenhilfe des Europäischen Stabilitätsmechanismus unter verstärkter Überwachung stehen. Der einzufügende Artikel 2a stellt klar, dass sich die Berichtspflichten angesichts des sehr spezifischen und begrenzten Anwendungsbereichs der Pandemie-Krisenhilfe in dieser Situation (lediglich) auf die Nutzung der Mittel der Pandemie-Krisenhilfe zur Deckung direkter und indirekter Kosten für Gesundheitsversorgung, Behandlung und Prävention im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise beschränken. Im neuen Anhang II wird die entsprechende Berichtsvorlage vorgegeben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.6.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 877/2013 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Erklärung des Gouverneursrats des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 15. Mai 2020 können Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, eine an die besondere Lage der COVID-19-Pandemie angepasste finanzielle Unterstützung im Rahmen der Pandemie-Krisenhilfe erhalten, die auf der Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen des Europäischen Stabilitätsmechanismus beruht.
- (2) Mitgliedstaaten, die die Pandemie-Krisenhilfe in Anspruch nehmen, sind nicht verpflichtet, neue politische Maßnahmen umzusetzen. Die einzige Anforderung besteht darin, die Kreditlinie für die Finanzierung direkter und indirekter Kosten für Gesundheitsversorgung, Behandlung und Prävention im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zu verwenden.
- (3) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² wird ein Mitgliedstaat, der die Pandemie-Krisenhilfe in Anspruch nimmt, der verstärkten Überwachung unterstellt.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung sind die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 festgelegten und in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 877/2013 der Kommission³ weiter ausgeführten Berichtspflichten anwendbar.

¹ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11.

² Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 877/2013 der Kommission vom 27. Juni 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 244 vom 13.9.2013, S. 23).

- (5) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 sollte die Intensität der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung der Schwere der aufgetretenen finanziellen Schwierigkeiten und der Art der erhaltenen Finanzhilfe in angemessener Weise Rechnung tragen und in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 877/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Angesichts des sehr spezifischen und begrenzten Anwendungsbereichs der Pandemie-Krisenhilfe ist es daher angebracht, die in diesem Fall geltenden Berichtspflichten festzulegen. Der Aufbau der Berichterstattung von Mitgliedstaaten, gegen die ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 AEUV läuft oder die aus anderen Gründen als der Inanspruchnahme der Pandemie-Krisenhilfe einer verstärkten Überwachung unterliegen, sollte davon unberührt bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 877/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung wird der Inhalt der Berichte festgelegt, die von den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 vorzulegen sind.“

- (2) Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

Aufbau und Inhalt der Berichterstattung von Mitgliedstaaten, die infolge der Inanspruchnahme der Pandemie-Krisenhilfe des Europäischen Stabilitätsmechanismus der verstärkten Überwachung gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 unterstellt wurden

- 1. Unterliegt ein Mitgliedstaat ausschließlich aufgrund der Inanspruchnahme der Pandemie-Krisenhilfe des Europäischen Stabilitätsmechanismus einer verstärkten Überwachung, so bezieht sich die Verpflichtung zur Berichterstattung während des Kalenderjahrs nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 auf die Verwendung der Mittel der Pandemie-Krisenhilfe zur Deckung der infolge der COVID-19-Pandemie für die Gesundheitsversorgung, Behandlung und Prävention anfallenden direkten und indirekten Kosten.
- 2. Die Berichte enthalten eine Tabelle nach den Vorgaben in Anhang II.“

- (3) Der Titel des Anhangs erhält folgende Fassung:

„ANHANG I“

(4) Folgender Anhang II wird angefügt:

„ANHANG II

Vierteljährlich zu übermittelnde Tabelle
Kosten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

	Jahr 2020				Jahr 2021(*)			
<i>In Mio. EUR</i> <i>Zeitreihen der tatsächlichen Daten bis zum Quartal des zu übermittelnden Berichts</i>	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie für Gesundheitsversorgung, Behandlung und Prävention anfallende Kosten								
[Posten]								
[ggf. weitere Posten] (**)								
Geschätzter Anteil der gesamten öffentlichen Gesundheitsausgaben, der direkt oder indirekt der Bewältigung der Auswirkungen von COVID-19 auf das Gesundheitssystem zuzurechnen ist (***)								
[Posten]								
[ggf. weitere Posten] (**)								
Sonstige indirekte Kosten, die für Gesundheitsversorgung, Behandlung und Prävention infolge der COVID-19-Krise anfallen								
[Posten]								
[ggf. weitere Posten] (**)								

(*) Das letzte Jahr des Bereitstellungszeitraums oder der Auszahlung der Pandemie-Krisenhilfe (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt) ist auch das letzte Jahr der Berichterstattung, es sei denn, der Mitgliedstaat hat noch nicht alle in Anspruch genommenen Mittel verwendet.

(**) Posten und ggf. erforderliche Unterposten mit entsprechenden Erläuterungen, die eine vernünftige Bewertung der Kommission ermöglichen.

(***) Darunter fallen unter anderem Ausgaben für Krankenhäuser, stationäre und ambulante Heilbehandlungen und Rehabilitationsleistungen, Diagnostik, Arzneimittel, Prävention, Gesundheitsbehörden und gesundheitsbezogene Langzeitpflege.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 19.6.2020

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*